

GEMEINDE SCHLANGENBAD

BEBAUUNGSPLAN "Eckernberg"

Ortsteil: Niedergladbach

Maßstab 1:500

13 NG 01.0

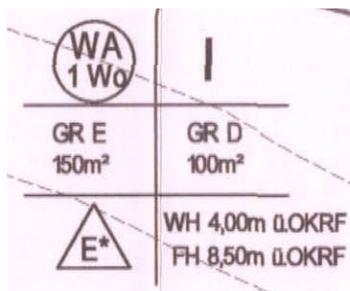
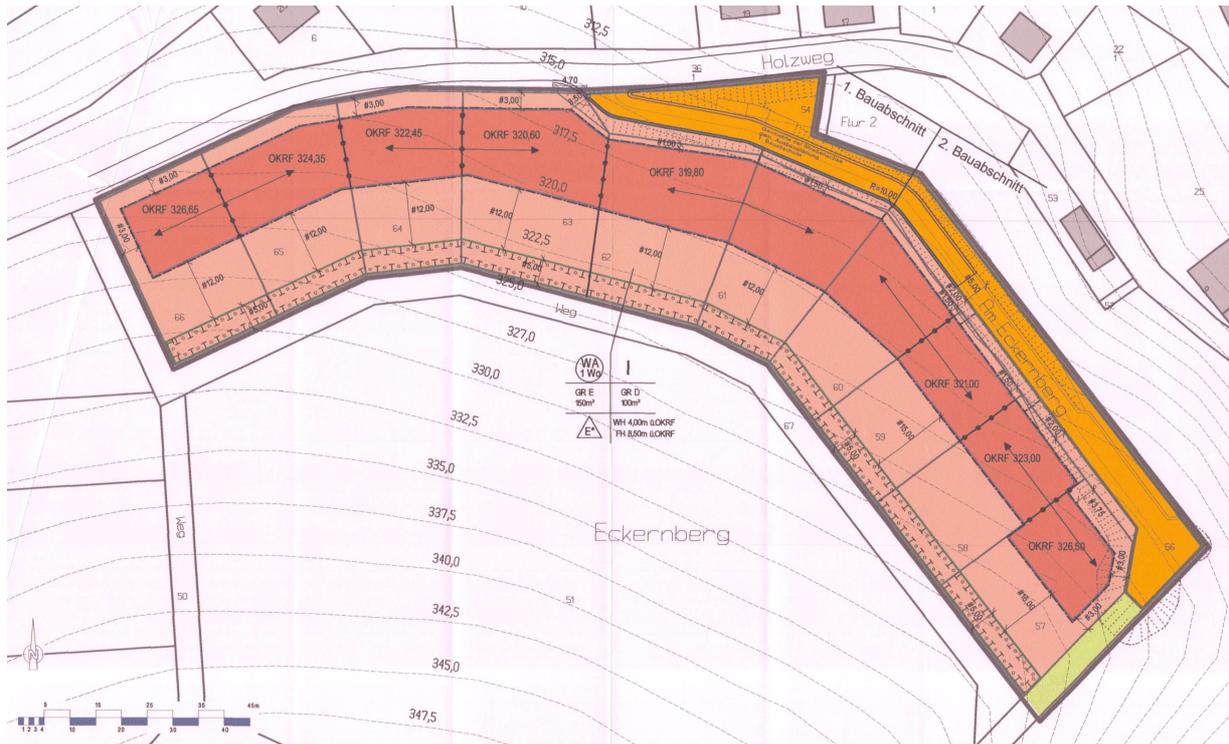


Übersichtsplan Maßstab: 1:50.000

STÄDTEBAULICHE ARBEITSGEMEINSCHAFT
STADTPLANER · BERATENDE INGENIEURE
THOMAS-MANN-STRASSE 41 53111 BONN TEL.:0228/ 227 236 10

Stand:

Satzung, März 2010



Der Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung sowie den textlichen Festsetzungen und einer Begründung.

ART DER BAULICHEN NUTZUNG § 9 (1) Nr. 1 BauGB

WA Allgemeines Wohngebiet

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG § 9 (1) Nr. 1 BauGB

- I Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
- GR E 120m² Grundfläche Einzelhaus
- GR D 90m² Grundfläche Doppelhaushälfte
- WH 4,00 maximal zulässig Wandhöhe in m über OKRF
- FH 8,00 maximal zulässige Firsthöhe in m über OKRF
- OKRF 300,00 maximal zulässige Oberkante Rohfußboden in m.ü.NN

BAUWEISEN,- LINIEN U. -GRENZEN § 9 (1) Nr. 2 BauGB



überbaubare Grundstücksfläche



Baugrenze



nur Einzelhäuser zulässig, Doppelhäuser nur ausnahmsweise gem. textl. Festsetzung 3.1



Stellung der baulichen Anlagen

BESCHRÄNKUNG DER ZAHL DER WOHNUNGEN

§ 9 (1) Nr. 6 BauGB

1 Wo

höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden

VERKEHRSFLÄCHEN § 9 (1) Nr. 11 BauGB



öffentliche Verkehrsfläche



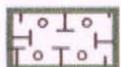
Straßenbegrenzungslinie

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT § 9 (1) Nr. 18 BauGB



Flächen für die Landwirtschaft

FLÄCHEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR, UND LANDSCHAFT § 9 (1) Nr. 20, 25a und 25b BauGB



Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen und Flächen für Maßnahmen

KENNZEICHNUNGEN, NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND SONSTIGE PLANZEICHEN § 9 (7) BauGB



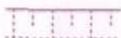
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes



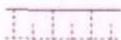
Abgrenzung unterschiedlicher Gebäudehöhen



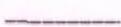
öffentliche Parkplätze



Aufschüttung



Abgrabung



vorgeschlagene Grundstücksgrenze

Textliche Festsetzungen

I. Planungsrechtliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung

§ 9 (1) Nr. 1 BauGB

- 1.1 Allgemeines Wohngebiet § 4 BauNVO.
Zulässig sind Wohngebäude, die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe, Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.
- 1.2 In Anwendung des § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO sind die im allgemeinen Wohngebiet (WA) ausnahmsweise zulässigen Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen nicht zulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung und Höhenlage der baulichen Anlage

§ 9 (1) Nr. 1 u. (3) BauGB

- 2.1 Für das Wohngebiet wird eine maximal zulässige Grundfläche GR festgesetzt. Dabei darf die Grundfläche des Einzelhauses 150 m² und die der Doppelhaushälfte 100m² nicht überschreiten.
- 2.2 Wintergärten sind ausschließlich mit einer Grundfläche bis zu 30m² zulässig, wobei die zulässige GR nicht überschritten werden darf.
- 2.3 Die im Allgemeinen Wohngebiet zulässige Grundfläche (GR) erhöht sich um die Hälfte der auf die Grundfläche anzurechnenden Flächen von freiauskragenden Balkonen und nicht unterbauten Terrassen bis zu 30m².
- 2.4 Gemäß § 19 (4) BauNVO wird festgesetzt, dass die zulässige Grundfläche nach 2.1 durch Grundflächen von
1. Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten,
 2. Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sowie
 3. durch bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird
- um 60 m² überschritten werden darf.
- 2.5 Die festgesetzte Oberkante Rohfußboden des Vollgeschosses (OKRF), sowie die festgesetzten Wand (WH)- und Firsthöhen (FH) dürfen nicht überschritten werden.
- 2.6 Als Wandhöhe gilt die (gedachte) Schnittlinie der traufseitigen Außenwandfläche mit der harten Bedachung (Unterkante Dachhaut), gemessen vom Rohfußboden des Erdgeschosses. Bei der Ermittlung der Wandhöhe bleiben Dachabschlüsse von Zwerchhäusern und von Mauerrücksprüngen, deren Breite weniger als 1/3 der Gesamtbreite der zugehörigen Außenwand beträgt, außer Betracht.

3. Überbaubare Grundstücksfläche, Bauweise

§ 9 (1) Nr. 2 BauGB

- 3.1 Innerhalb des Wohngebiets ist ausschließlich das Einzelhaus zulässig. Gemäß § 31 (1) BauGB wird festgesetzt, dass ausnahmsweise das Doppelhaus zulässig ist wenn sichergestellt ist, dass die zur Straße hin orientierte Fassade der jeweiligen Doppelhaushälften im Anschlusspunkt eine gemeinsame Flucht von mind. 2 m Länge je Gebäude aufweist. Zudem müssen Trauf- und Firsthöhen sowie die Dachneigungen im Gebäudeanschluss übereinstimmend sein.
- 3.2 Nicht unterbaute Terrassen und Wintergärten dürfen die festgesetzten rückwärtigen Baugrenzen um bis zu 4 m überschreiten.

- 3.3 Die Hauptfirstrichtung des Wohngebäudes darf ausschließlich parallel zur Straßenbegrenzungslinie liegen. Abweichungen bis zu 10° sind zulässig.

4 Größe der Baugrundstücke

§ 9 (1) Nr. 3 BauGB

Die Mindestgröße des Baugrundstücks für ein Einzelhaus wird auf 600 m² festgesetzt, für eine Doppelhaushälfte auf 300 m².

5 Nebenanlagen, Stellplätze, Carports und Garagen

§ 9 (1) Nr. 4 BauGB

- 5.1 Stellplätze, Carports und Garagen müssen mit einem Mindestabstand von 5,00m hinter der Straßenbegrenzungslinie errichtet werden. Garagen und Carports sind ausschließlich innerhalb den überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.
- 5.2 Auf den Baugrundstücken sind auf den Teilflächen zwischen der festgesetzten Verkehrsfläche und den jeweiligen Baugrenzen (Vorgärten) Nebenanlagen nach §14 Abs. 1 BauNVO unzulässig. Hiervon ausgenommen sind Müllplätze, Zufahrten, Zuwegungen und Einfriedungen entlang den seitlichen Grundstücksgrenzen.

6 Versorgungsleitungen

§ 9 (1) Nr. 13 BauGB

Im gesamten Planbereich sind Führungen von Versorgungsleitungen (z. B. Stromversorgung und Telekommunikation) nur unterirdisch zulässig.

7 Regenrückhaltung

§ 9 (1) Nr. 14 BauGB

Je Wohngebäude ist ein Rückhalteraum mit einem Mindestvolumen von 2,5 m³ je angefangene 50 m² Grundfläche der Hauptanlage, mindestens jedoch 6 m³ für das auf Dachflächen anfallende Niederschlagswasser vorzuhalten. Die Leerung des Rückhalterumes darf nur über eine auf 0,5 l/sec gedrosselte Ableitung in das Kanalnetz oder die Nutzung des Niederschlagswassers als Brauchwasser bzw. eine Kombination beider Maßnahmen erfolgen.

8 Pflanzgebote / Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

§ 9 (1) Nr. 20 u. 25a BauGB

Die mit einem Pflanzgebot belegte Fläche ist mit naturnahen Gehölzstrukturen in Form dreizeiliger Hecken aus standortgerechten Laubgehölzen der folgenden Artenliste anzulegen und dauerhaft zu erhalten.

Der Pflanzabstand beträgt in der Regel 1,5 m. Die Mindestqualität wird wie folgt beschrieben: Str. 2x verpflanzt, ohne Ballen, 100-150cm.

Pflanzenliste Sträucher:

<i>Cornus sanguinea</i> , Roter Hartriegel	<i>Corylus avellana</i> , Haselnuss
<i>Crataegus monogyna</i> ,	<i>Crataegus laevigata</i> ,
Eingriffl. Weißdorn	Zweigriffl. Weißdorn
<i>Ligustrum vulgare</i> , Liguster	<i>Rosa canina</i> , Hunds-Rose
<i>Lonicera xylosteum</i> ,	<i>Sambucus nigra</i> ,
Gemeine Heckenkirsche	Schwarzer Holunder
<i>Sambucus racemosa</i> ,	<i>Salix caprea</i> , Sal-Weide
Roter Holunder	

Salix rosmarinifolia,
Rosmarin-Weide

Viburnum opulus,
Gemeiner Schneeball

Optional kann jeder 4. Strauch der mittleren Heckenzeile durch einen Baum der folgenden Artenliste ersetzt werden, der Mindestabstand zwischen den Bäumen muss dabei mindestens 6,00 m betragen. Die zu pflanzende Mindestqualität wird folgendermaßen definiert: Hochstamm, 3x verpflanzt, mit Ballen, Stammumfang 16-18 cm.

Pflanzenliste Bäume:

Acer campestre, Feld-Ahorn

Sorbus aucuparia, Eberesche

Fagus sylvatica, Rot-Buche

Sorbus torminalis, Speierling

Juglans regia, Walnuss

Tilia Cordata, Winter-Linde

Prunus avium, Vogel-Kirsche

Tilia platyphyllos, Sommer-Linde

Quercus petraea, Trauben-Eiche

Ulmus glabra, Flatter-Ulme

Quercus robur, Stiel-Eiche

9 Flächen für Aufschüttungen und Abgrabungen zur Herstellung des Straßenkörpers

§ 9 (1) Nr. 26 BauGB

Flächen für Aufschüttungen und Abgrabungen sind, soweit sie für die Herstellung des Straßenraums erforderlich sind, in der Planzeichnung festgesetzt. Nach Vorlage der Straßenausbauplanung "Am Eckerberg" können bei Erfordernis geringfügige Abweichungen unumgänglich sein.

10 Flächen zum Ausgleich

§ 9 (1a) BauGB

Den zu erwartenden Eingriffen werden zugeordnet:

- a) Flächen zur Aufforstung mit Laubwald in der Gemarkung Hausen v.d.H, Flur 1, Flurstück 2.
- b) Flächen in der Gemarkung Georgenborn, Flur 7, Flurstück 75. Die Maßnahme besteht in der Umwandlung einer Ackerfläche zu Grünland und zu einem Grasweg mit Schutz- und Pufferfunktion für das NSG Rechtebachtal.

II Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

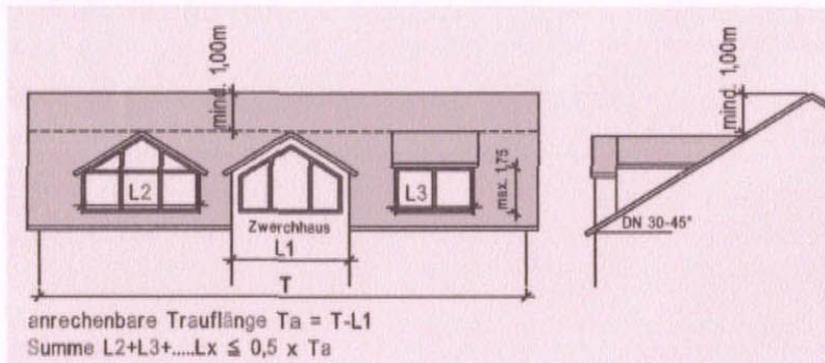
§ 9 (4) BauGB sowie § 81 HBO

1 Dachform, Dachaufbauten und Dacheinschnitte

1 Dachform, Dachaufbauten und Dacheinschnitte

- 1.1 Wohngebäude sind mit einem Satteldach oder Pultdach mit einer Neigung zwischen 30-45° zu versehen. Satteldächer sind auch zulässig, sofern sie unterschiedliche Neigungen, Giebellängen oder Firsthöhen in ihren einzelnen Dachflächen aufweisen.
- 1.2 Die Summe der Breiten von Dachaufbauten darf 50 % der Trauflänge der zugehörigen Dachfläche, ohne den seitliche Dachüberstand gemessen, nicht überschreiten. Die anrechenbare Trauflänge verringert sich um die Breite senkrechter Fassaden oberhalb der Traufe des Hauptdaches (Zwerchhäuser).
- 1.3 Dachaufbauten, Widerkehren, Stand- oder Zwerchgiebel haben den Dachneigungen, Dachhaut und Gestaltung des Haupthauses zu entsprechen. Deren Firsthöhen müssen einen Mindestabstand von 1,0 m zum First des Hauptdaches einhalten. Dacheinschnitte sind nicht zulässig.

- 1.4 Die Höhe der Dachaufbauten darf 1,75m nicht überschreiten. Maßgeblich ist die Höhe zwischen dem Schnittpunkt der Dachaufbau-Außenwand mit dem niedrigsten Punkt der Dachaufbau-Dachfläche und dem niedrigsten Schnittpunkt der Dachaufbau-Außenwand mit dem Hauptdach.



- 1.5 Als Dacheindeckungsmaterialien des Hauptdaches und der Dachaufbauten sind - mit Ausnahme von blendfreien Sonnenkollektoren und photovoltaischen Elementen - ausschließlich anthrazitfarbene Eindeckungsmaterialien mit matten Oberflächen zulässig. Sowohl helle als auch reflektierende Dachdeckungsmaterialien sind unzulässig. Hiervon ausgenommen sind Glashausanbauten (Wintergärten etc.) und untergeordnete Fassadenteile. Hierfür sind zusätzlich matte Metalldeckungen und -verkleidungen zulässig

2 Fassadengestaltung

- 2.1 Die Fassaden der Wohngebäude, Garagen und Anbauten sind mit mindestens 2/3 der Außenwände aus Schiefer, hellen Putz- oder Holzflächen auszuführen. Anstriche sind ausschließlich aus nicht-grellen oder matten Farben zulässig.
- 2.2 Wintergartenanbauten sind in Form von Anlehnungsgewächshäusern mit Pultdach in feingliedriger Holz-/Glas- oder Stahl-/Glaskonstruktion auszubilden.

3 Einfriedungen

Einfriedungen innerhalb des Wohngebiets sind ausschließlich als Maschendrahtzäune, Holz-Senkrechtlattenzäune, z.B. Holzstaketenzäune, sowie als Schnitt- und frei wachsenden Hecken bis zu einer Höhe von 1,50 m zulässig.

III Nachrichtliche Übernahme

Bodendenkmäler

Wenn bei Erdarbeiten Bodendenkmäler bekannt werden, so ist dies dem Landesamt für Denkmalpflege, archäologische Denkmalpflege, oder der Unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen.

IV Hinweise

Wasserversorgung

Für die 6 an der Straße "Am Eckernberg" gelegenen Grundstücke (Fl.stk. 57-62) kann kein ausreichender Versorgungsdruck aus dem öffentlichen Netz zur Verfügung gestellt werden. Die Errichtung einer zentralen Druckerhöhungsanlage ist durch die Rheingauwasser GmbH nicht vorgesehen. Die betroffenen Grundstückseigentümer haben zu eigenen Lasten hausinterne Druckerhöhungsanlagen zu errichten, zu unterhalten und zu betreiben.

Straßenplanung

Die innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen dargestellten Einzelheiten und Parkplätze sind unverbindlich.

Die Rechtsgrundlagen dieses Planes und seines Verfahrens sind:

1. Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S.2585).
2. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22.04.1993 (BGBl. I S.466).
3. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18.12.1990, (BGBl. 1991 I S.58).
4. Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542).
5. Hessische Bauordnung (HBO) vom 18.06.2002 (GVBl. I S. 274) zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.09.2007 (GVBl. I S.548, 560)
6. Hessisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (HENatG) vom 04.12.2006 (GVBl. I S. 619), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.2007 (GVBl. IS. 851).
7. Hessische Gemeindeordnung in der Fassung vom 12.09.1995 (GVBl. I S. 462), geändert durch Gesetz vom 01.04.2005 (GVBl. I, S.2005 I S. 142) und daraus folgende Satzungen.

VERFAHRENSVERMERKE

AUFSTELLUNG

1. Der Bebauungsplan "Eckernberg" wurde auf Grund des Beschlusses des Gemeindevertretung der Gemeinde Schlangenbad am 17.12.2008 gemäß § 2(1) BauGB aufgestellt.

Dieser Beschluss wurde Silvester 2008 (31.12.2008) ortsüblich bekannt gemacht.

Schlangenbad, den 24. AUG. 2010

.....
Bürgermeister



BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT

2. Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB wurde nach öffentlicher Bekanntmachung vom 24.04.2009 am 07.05.2009 durchgeführt.

Schlangenbad, den 24. AUG. 2010

.....
Bürgermeister



BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN

3. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB wurde mit Benachrichtigung am 18.06.2009 unter Fristsetzung bis zum 14.07.2009 durchgeführt.

Schlagenbad, den 24. AUG. 2010

.....
Bürgermeister



OFFENLAGEBESCHLUSS

4. Der Offenlage-Entwurf zu diesem Plan wurde am 18.11.2009 gemäß § 3 (2) BauGB von der Gemeindevertretung zur öffentlichen Auslegung beschlossen.

Schlagenbad, den 24. AUG. 2010

.....
Bürgermeister



OFFENLAGE

5. Der Offenlage-Entwurf zu diesem Plan und seine Begründung haben gemäß § 3 (2) BauGB auf die Dauer eines Monats in der Zeit vom 30.11.2009 bis 11.01.2010 einschließlich öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der Auslegung wurden am 21.11.2009 ortsüblich bekannt gemacht. In Anwendung des §4a(2) BauGB wurden gleichzeitig mit der Offenlage die Behörden und sonstigen Träger gemäß §4(2) BauGB beteiligt.

Schlagenbad, den 24. AUG. 2010

.....
Bürgermeister



PLANBESCHLUSS

6. Dieser Plan wurde zusammen mit seiner Begründung durch die Gemeindevertretung am 24.03.2010 als Satzung beschlossen.

Schlagenbad, den 24. AUG. 2010

.....
Bürgermeister



AUSFERTIGUNG

7. Dieser Plan wurde am 07.09.2010 ausgefertigt.

Schlagenbad, den 07.09.2010

.....
Bürgermeister



BEKANNTMACHUNG

8. Die Bekanntmachung ~~der Genehmigung~~ sowie des Ortes der Auslegung gemäß § 10 (3) BauGB ist am 03.09.2010 erfolgt.

Schlagenbad, den 07.09.2010

.....
Bürgermeister





BESCHEINIGUNG ZUR SCHLUSSBEKANNTMACHUNG

Hiermit wird bescheinigt, dass die vor/umstehende Bekanntmachung durch Abdrucken in den Tageszeitungen „Aar-Bote“ und „Wiesbadener Kurier“ (Untertaunus- Ausgabe) gemäß § 7 der Haupt-satzung vom 16.12.1999 veröffentlicht wurde. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des Erscheinungstages vollendet.

Bauleitplanung der Gemeinde Schlagenbad
„Bebauungsplan Eckernberg“ für den Ortsteil Niedergladbach:

Ortsübl. Bekanntmachung am: 03.09.2010
Rechtskraft am: 04.09.2010

65388 Schlagenbad, den 07.09.2010

Der Gemeindevorstand
 i.A.

[Handwritten signature]
 (Technische Angestellte)



Hiermit wird bescheinigt, dass die vor/umstehende Ablichtung mit der abgedruckten Urschrift der Bekanntmachung übereinstimmt.

65388 Schlagenbad, den
 05.10.2010

Der Gemeindevorstand
 i.A.

[Handwritten signature]



Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Schlagenbad
Bauleitplanung der Gemeinde Schlagenbad; Aufstellung des Bebauungsplanes „Eckernberg“ im Ortsteil Niedergladbach; hier: Inkrafttreten des Bebauungsplanes

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schlagenbad hat am 24.03.2010 den Bebauungsplan „Eckernberg“ im Ortsteil Niedergladbach gemäß § 10 Abs. 1 BauGB (Baugesetzbuch) als Satzung beschlossen. Mit dem Bebauungsplan soll die südöstliche Ortslage abgerundet und Baurecht für 10 Einfamilien-/Doppelhäuser geschaffen werden. Es ist beabsichtigt, das Baugebiet in zwei Bauabschnitten zu entwickeln. Gemäß § 5 Hessische Gemeindeordnung (HGO) in Verbindung mit § 81 Hessische Bauordnung (HBO) wurden auch bauordnungsrechtliche Festsetzungen beschlossen und gemäß § 9 Abs. 4 BauGB Bestandteil des Bebauungsplanes „Eckernberg“. Der Satzungsbeschluss wird hiermit bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Das Plangebiet (Gemarkung Niedergladbach, Flur 2 – Flurstücke 56 tlw. und 57 – 66) liegt an einem Nordhang südlich des „Holzweges“ und der geplanten Stichstraße „Am Eckernberg“, es wird in der Örtlichkeit durch folgende Wege / Straßen / Flächen begrenzt:

- im Norden: „Holzweg“ und Wegeparzelle „Am Eckernberg“ (FlSt. 56),
- im Osten: Feldweg in NO / SW Richtung an den „Eckernberg“ anschließend (FlSt. 56),
- im Süden und Westen: landwirtschaftliche Wegeparzelle (FlSt. 67) mit anschließenden teilw. entbuschten Sukzessionsflächen

Der Bebauungsplan kann mit seiner Begründung einschließlich der zusammenfassenden Erklärung (§ 10 Abs. 4 BauGB) in der Bauabteilung der Gemeinde Schlagenbad, Rheingauer Str. 23, 65388 Schlagenbad, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach §§ 39 bis 42 BauGB für durch den vorgenannten Bebauungsplan eintretende Vermögensnachteile sowie für das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1-Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Der vorstehende Übersichtsplan dient dem besseren Verständnis der Bekanntmachung. Er hat keine Rechtsverbindlichkeit und kennzeichnet nur die Lage des o.g. Baugebietes.

65388 Schlagenbad, den 24. 08. 2010
 Der Gemeindevorstand
 der Gemeinde Schlagenbad
 Michael Schlepper
 Bürgermeister

WK + AAR BOTE 03.09.2010